

Leib und Leben, doch jedermann bei Schöffennurteil und Landrecht; dann fährt das Weistum gleich fort: die genannten Dörfer seien Freidörfer, Backen, Brauen und Mahlen frei, auch aller feile Kauf sei frei¹. Die Genossenschaften brauchten Vertreter, brauchten Vögte, und wenn E. Rosenstock im Hinblick auf die Reichsdörfer äussert, jeder Freierverband bedürfe ursprünglich des adeligen Führers², so steht diesem Satz aus der Geschichte der Markgenossenschaft nichts entgegen. Hier berühren wir aber Fragen, die weit über das vorliegende Problem hinausführen, ich schliesse mich im Hinblick auf die Markgenossenschaft der Aeusserung v. Belows an, ob die Gemeinde unter Grundherren stehe, sei für ihre Verfassung prinzipiell unerheblich³.

II.

Wir machen nun die Probe. Lässt sich das alles mit den Quellen der Karolingerzeit in Einklang bringen, was aus den Zeugnissen späterer Jahrhunderte als altdeutsche Markgenossenschaft erschlossen worden ist? Ergeben die Nachrichten aus der fränkischen Periode dasselbe Bild? Wenn sie das nicht tun, ist die Ursache darin zu suchen, dass die Markgenossenschaft jenem Zeitalter noch unbekannt war, oder liegt sie vielmehr in der Form und Auswahl unserer Ueberlieferung? Der schwerwiegende Einwand gegen die Existenz der Markgenossenschaft in der Karolingerzeit ist bekanntlich der: Wir besitzen aus dieser Epoche zahllose Verkaufs- und Schenkungsurkunden, aber nirgends ist von einem Zustimmungsrecht oder einem Widerspruchsrecht der Markgenossen die Rede; eine Genossenschaft, welche solche Rechte hätte ausüben sollen, ist demnach nicht vorhanden gewesen. Nun hat bereits Wopfner kurz auf die Oeffentlichkeit des Uebereignungsaktes hingewiesen⁴. Die Formel gibt das Typische: Eine

1) Grimm, Weistümer IV 766. 2) Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (1914) S. 139 Anm. 40. 3) Entstehung der deutschen Stadtgemeinde 3 ff. 4) Beitr. 34, 19; W. zeigt S. 20, dass auch in Gemeindegenschaftsverhältnisse betr. Urkunden die notwendig anzunehmende Zustimmung der coheredes nicht erwähnt wird. Was Dopsch, Aufsatz 406 dagegen einwendet, greift doch wohl nicht durch. Die Traditionsbücher kürzen natürlich Urkunden jeder Art ab, nicht bloss solche betr. Gemeinhänderbesitz. Dann ist doch verschiedentlich in Poenformeln ein Widerspruch der vicini genannt. Wenn Dopsch a. a. O. 407 zugibt, dass vicini in solchem Fall Dorfnachbarn seien, so